

Satzung der
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger und anderer Behinderung
Gelnhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

*„Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und anderer Behinderung“
Gelnhausen e.V.*

2. Der Sitz des Vereins ist Gelnhausen.

3. Der Verein ist dem

„Lebenshilfe für geistig Behinderte Landesverband Hessen e.V.“

und der

*„Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“*

angeschlossen.

4. Der Verein ist Mitglied im „Behinderten-Werk Main-Kinzig e.V.“

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Frühförderstellen,
- ambulante Behandlungsstellen,
- Integrative Kindergärten,
- Bildungseinrichtungen für Kinder im Schulalter,
- Werkstätten und Wohneinrichtungen,
- Beratungsangebote,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote,
- Freizeit- und kulturelle Angebote.

Der Verein kann auch selbst solche Einrichtungen und Angebote schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dies setzt jedoch eine vertragliche Regelung voraus. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Geschäftsjahres geltend gemacht werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen
- Bußgelder
- sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung.
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.
 - durch den Tod.
4. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie der Beschluss des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr des Vereins.
 - die Entlastung des Vorstandes.
 - die Wahl des Gesamtvorstandes.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge und die Auflösung des Vereins.
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern in offener Abstimmung.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünfzehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Nachwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

4. Der Gesamtvorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes weiter.
5. Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden nach Absprache.
6. Bis zur Gesamtzahl der zwanzig Vorstandsmitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt Ergänzungswahlen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Ergänzungswahlen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Gesamtvorstandes die Vereinsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt im Rahmen des genehmigten Haushaltes die laufenden Geschäfte.
3. Der geschäftsführende Vorstand unterstellt sich bei Bedarf einer vom Gesamtvorstand beschlossenen Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung und Heimfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand lt. § 9 Abs. 1 zum Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist am 25. April 1997 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.

Gelnhausen, im April 1997

gez. Beate Schröck
1. Vorsitzende

gez. Martin Maue
2. Vorsitzender